



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Februar 2024

Nummer 6

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		49	Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH - Änderung der Anlagentechnik der Löschanlage und Änderung des Schaummittels	S. 55
46	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Melanie Hoppe)	S. 53		
47	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 53		
48	Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH - Änderung der Lageranlage	S. 54		
		<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
		50	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 2022	S. 56
		51	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land	S. 57
		52	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221627189	S. 59

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 46 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Melanie Hoppe)

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02-SG7

Düsseldorf, den 24. Januar 2024

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wurde Frau Melanie Hoppe für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 7 in Solingen bestellt. Der Kehrbezirk Solingen 7 umfasst die Stadtteile Wald, Merscheid und Ohligs.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 53

#### 47 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0215455-N060-A23a-8/23

Düsseldorf, den 25. Januar 2024

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

**Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in

47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige überbetriebliche Mischgas-Versorgungsleitung mit dem Trägergas Hochofengas. Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Mischgas-Versorgungsleitung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Die Mischgas-Versorgungsleitung verbindet den Hochofen 8 des Werkes Hamborn mit den Tieföfen im Bereich des Oxygenstahlwerks 1 und der Glühe des Kaltwalzwerkes 1 im Werk Bruckhausen.

Durch die beabsichtigte Demontage einer Stahlbauhalle, an deren Stützen die Halterungen der Mischgas-Versorgungsleitung befestigt sind, muss ein Teilstück der Rohrleitung DN1200 temporär – für ca. sechs bis acht Monate – verlegt werden. Das Teilstück der Mischgasleitung wird innerhalb einer stillgelegten und gereinigten Rohrleitung DN2500 verlegt.

Die temporäre Verlegung des Teilstücks der Mischgasleitung im Bereich der Gießwalzanlage am Oxygenstahlwerk 1 zwischen den Stützen N8 und N12 umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Demontage von ca. 70 m Rohrleitung und zwei Rohrbögen
- sowie
- die Montage von ca. 100 m Rohrleitung, vier Rohrbögen und einem Flanschpaar mit Steckscheibe.

Für die störfallrelevante Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht

wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 53

#### **48 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH - Änderung der Lageranlage**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021193-0001-A23a-4/23

Düsseldorf, den 25. Januar 2024

#### **Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH**

#### **Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lageranlage**

Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum zur Verbringung von Waren, die an den Produktionsstandorten der 3M Deutschland GmbH produziert werden, innerhalb Europas. Bei der zu ändernden Lageranlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige:

- Änderung der bestehenden Luftmengenmessung in Gebäude 03 und 05 in eine permanente/kontinuierliche Luftmengenmessung
- Erneuerung des Motors für die Zuluftanlage im Chemielager Gebäude 05
- Installation einer automatischen Abschaltung der Regenwasserrückhaltepumpen bei Brandalarm
- Auslöseverzögerung Feststellanlagen der Brandschutzstore

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante

Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen des abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG (Az.: 53.04-9021193-0001-G4-0069/20) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für den Standort auf Grundlage des KAS18 ermittelt. Hierbei wurde ein Szenario für die Freisetzung von 1 m<sup>3</sup> (Inhalt eines IBC) an Ethylacrylat ermittelt. Im Ergebnis wurde für dieses Szenario ein angemessener Sicherheitsabstand von 70 Metern um die Werksgrenzen ermittelt. Dieser als maßgeblich ermittelte Abstand wird durch das angezeigte Vorhaben nicht tangiert bzw. unterschritten.

Entsprechend den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten wird oder räumlich noch weiter unterschritten wird. Weiterhin wird festgestellt, dass eine erhebliche Gefahrenerhöhung mit der angezeigten Änderung nicht verbunden ist. Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist nicht erforderlich.

Im Auftrag  
Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 54

**49 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH - Änderung der Anlagentechnik der Löschanlage und Änderung des Schaummittels**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021193-0001-A23a-4/22

Düsseldorf, den 25. Januar 2024

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH

Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lageranlage durch Änderung der Anlagentechnik der Löschanlage und Änderung des Schaummittels

Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum zur Verbringung von Waren, die an den Produktionsstandorten der 3M Deutschland GmbH produziert werden, innerhalb Europas. Bei der zu ändernden Lageranlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des so genannten Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor.

Gegenstand der vorliegenden Anzeige ist die Änderung der Anlagentechnik der Löschanlage und Austausch des Schaummittels. Der Betriebsbereich der 3M Deutschland GmbH ist mit einer Sprinkleranlage ausgerüstet, die mit fluorhaltigen Lösch – bzw. Netzmitteln ausgerüstet ist, um im Bedarfsfall entstehende Brände zu löschen. Es handelt sich hierbei um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderer Funktion, da es sich um eine störfallverhindernde Maßnahme handelt. Dieses v. g. fluorhaltige Löschmittel soll nun durch ein fluorfreies Löschmittel (Orchidex BlueFoam 3x3) ersetzt werden. Für die Verwendung eines fluorfreien Schaummittels in der bestehenden Löschanlage ist es erforderlich, dass der bestehende Blasentank gegen einen drucklosen Behälter ausgetauscht und die Mischtechnik angepasst wird. Die stationäre Zumischung wird hierbei über einen sog. FireDos realisiert werden. Hierzu wird lediglich die Aufstellung der Mischtechnik in Gebäude 7 angepasst werden, die bestehenden Sprinklerleitungen in den Lagerbereichen bedürfen keiner Umbaumaßnahmen.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb (...) der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen des anhängigen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG (Az.: 53.04-9021193-0001-G4-0069/20) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für den Standort auf Grundlage des KAS18 ermittelt. Hierbei wurde ein Szenario für die Freisetzung von 1 m<sup>3</sup> (Inhalt eines IBC) an Ethylacrylat ermittelt. Im Ergebnis wurde für dieses Szenario ein angemessener Sicherheitsabstand von 70 Metern um die Werksgrenzen ermittelt. Dieser als maßgeblich ermittelte Abstand wird durch das angezeigte Vorhaben nicht tangiert.

Entsprechend den Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung vor, wenn eine neue Gefahr, für die Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV erforderlich sind, geschaffen wird, eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass die Neubewertung (Gefahrenanalyse o.ä.) zu Maßnahmen nach § 3 der 12. BImSchV (verhindernde oder auswirkungsbegrenzende) führt oder eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie zur Ursache eines Störfalls werden kann, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nach Prüfung der Unterlagen durch den Austausch des Löschmittels i. V. m. der geänderten Mischtechnik unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte nicht vor.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 55

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 50 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtergebnisrechnung 2022		Rechnungsergebnis
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	2022 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	476.737,83
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	129.589.965,75
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.344.646,68
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	460.642,66
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>131.871.992,92</b>
11	- Personalaufwendungen	-33.893.888,87
12	- Versorgungsaufwendungen	-2.037.730,14
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-81.964.560,21
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-6.608.997,80
15	- Transferaufwendungen	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.237.863,19
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-130.743.040,21</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>1.128.952,71</b>
19	+ Finanzerträge	293.460,28
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-229.345,57
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>64.114,71</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>1.193.067,42</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>1.193.067,42</b>
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-532.249,51
28	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
29	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	16.520,90
30	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen Finanzanlagen	0,00
<b>31</b>	<b>= Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>	<b>-515.728,61</b>

Gesamtfinanzrechnung 2022		Rechnungsergebnis
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2022 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	450.085,04
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	121.774.060,89
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	189.406,55
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	293.025,72
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>122.706.578,20</b>
10	- Personalauszahlungen	-30.480.300,05
11	- Versorgungsauszahlungen	-1.887.616,84
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-79.602.737,77
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-234.583,79
14	- Transferauszahlungen	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-5.474.219,66
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-117.679.458,11</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</b>	<b>5.027.120,09</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.755.547,50
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.755.547,50</b>
24	- Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-28.310,87
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-5.513.971,02
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.542.281,89</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-3.786.734,39</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)</b>	<b>1.240.385,70</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	923.390,78
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-675.152,54
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>248.238,24</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)</b>	<b>1.488.623,94</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.128.632,71
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)</b>	<b>5.617.256,65</b>

Bilanz zum 31.12.2022		EUR
<b>A K T I V A</b>		
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		6.364.420,34
1.2 Sachanlagen		14.064.267,71
1.3 Finanzanlagen		3.564.753,79
<b>1. Summe Anlagevermögen</b>		<b>23.993.441,84</b>
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		764.418,48
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		46.017.714,12
2.4 Liquide Mittel		5.617.256,65
<b>2. Summe Umlaufvermögen</b>		<b>52.399.389,25</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>5.603.016,44</b>
<b>SUMME AKTIVA</b>		<b>81.995.847,53</b>
<b>P A S S I V A</b>		
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage		9.457.648,29
1.3 Ausgleichsrücklage		4.470.959,84
1.4 Jahresüberschuss		1.193.067,42
<b>1. Summe Eigenkapital</b>		<b>15.121.675,55</b>
<b>2. Sonderposten</b>		<b>756.648,56</b>
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen		44.284.529,00
3.4 Sonstige Rückstellungen		3.606.758,09
<b>3. Summe Rückstellungen</b>		<b>47.891.287,09</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>18.138.189,54</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>88.046,79</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>81.995.847,53</b>

gez. Kämmerer Jochen Müller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 56

## 51 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Die Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises hat den Jahresabschluss 2022 des Naturparks Bergisches Land geprüft und mit Bericht vom 23.06.2023 dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit Erträgen in Höhe von 623.559,57 €, Aufwendungen in Höhe von 693.330,11 € und mit einem Ergebnis von (-) 69.770,54 € bei einer Bilanzsumme von 337.882,99 € ab.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.11.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), festgestellt. Dem Verbandsvorsteher wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2022 unein-

geschränkt Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat beschlossen, das Jahresergebnis 2022 in Höhe von (-) 69.770,54 € mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2023 angezeigt. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises vom 23.06.2023 kann nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Gummersbach, den 23.01.2024

gez.

Dr. Erik Werdel  
Vorsitzender

### Zweckverband Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land mit Beschluss vom 14.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge  
auf 914.590,00 €  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen  
auf 881.080,00 €

Im Finanzplan mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 875.090,00 €  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 825.950,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

Die Inanspruchnahme der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	106.400 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	106.400 €
Rhein-Sieg Kreis	60.800 €
Stadt Köln	34.200 €
Stadt Remscheid	34.200 €
Stadt Solingen	34.200 €
<u>Stadt Wuppertal</u>	<u>34.200 €</u>
gesamt	410.400 €

Die im Jahr 2024 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

### § 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den **14.11.2023**

Festgestellt	Aufgestellt
gez.	gez.
Jochen Hagt	Jens Eichner
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die von der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land am 14.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist einschließlich Anlagen mit Schreiben vom 06.12.2023 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 22.12.2023 die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte von den Mitgliedern aufzubringende Umlage gemäß § 19 Abs. 2 GkG NRW genehmigt.

## **Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

### **Möglichkeit zur Einsichtnahme**

Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 6 und § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. Die Haushaltssatzung 2024 wird zur Einsicht in den Räumlichkeiten in 51643 Gummersbach, Moltkestr. 26 nach Terminvereinbarung bereitgehalten.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 23.01.2024

gez.  
Jochen Hagt  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 57

**52      Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221627189**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221627189 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.04.2024 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 16.01.2024

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 59




---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)